

67. 1. Greift § 3 oder § 6 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 Platz, wenn die spätere Änderung vorhandener besonderer Anlagen, welche die Veränderung der Telegraphenlinie erforderlich macht, durch eine Änderung des Verkehrswegs veranlaßt wird?

2. Ist im Falle des § 6 Abs. 6 TelWG. das Erfordernis der überwiegenden Beteiligung nur auf die spätere Änderung der vorhandenen besonderen Anlage, oder auf die Ausführung der ganzen Anlage zu beziehen?

3. Liegt überwiegende Beteiligung im Sinne des § 6 Abs. 2 und 6 TelWG. auch dann vor, wenn die Aufwendungen des Wegeunterhaltungspflichtigen zwar der Änderung der besonderen Anlage zugute kommen, aber nicht im Interesse der Anlage, sondern zum Zwecke der Wegeregulierung gemacht werden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1912 i. S. Reichspostfiskus (kl.) w. Straßeneisenbahngesellschaft G. (Bekl.). Rep. VI. 197/12.

¹ Vgl. Bd. 58 S. 89.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

In Hamburg wurden Straßenregulierungen vorgenommen, mit welchen Neupflasterungen verbunden waren. Bei dieser Gelegenheit mußte die Beklagte auf Anordnung der Baudeputation und der Polizeibehörde in Hamburg eine Verlegung von Straßenbahngleisen vornehmen. Diese Gleisverschiebungen machten wiederum Veränderungen und Verlegungen von Reichstelegraphenlinien (Einrichtungen an Kabelbrunnen, Verlegung eines Zementkanals) notwendig, welche der Kläger ausführte. Er verlangte von der Beklagten Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten in Höhe von 5027,87 *M.* Die auf Grund des § 13 TelWG. angerufene Polizeibehörde lehnte den Antrag auf vorläufige Festsetzung der Entschädigung ab.

Das Landgericht hob die Entscheidung der Polizeibehörde auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger 5027,87 *M.* nebst Zinsen zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten wies jedoch das Oberlandesgericht die Klage ab. Auf die Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„1. Die Polizeibehörde hat die Ablehnung der Festsetzung einer Entschädigung damit begründet, daß die Änderungen an der Telegraphenlinie hier lediglich auf die Änderung der Verkehrswege zurückzuführen seien und deshalb gemäß § 3 Abs. 3 TelWG. die Telegraphenverwaltung die durch die Änderung ihrer Linien entstandenen Kosten selbst zu tragen habe. Dagegen hat das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Landgerichte den § 3 TelWG. für nicht anwendbar gehalten, weil die Straßenregulierungen eine Änderung an den Telegraphenlinien überhaupt nicht erfordert hätten, diese vielmehr nur durch die Verlegung der Gleise der Beklagten notwendig geworden sei. Das Rechtsverhältnis sei daher nach § 6 a. a. O. zu beurteilen. Insoweit werden die Ausführungen des Berufungsurteils, die dem Kläger nur günstig sind, von der Revision nicht angefochten. Sie geben auch zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß; denn in der Tat behandelt § 3 TelWG. nur die Fälle, in denen die Telegraphenlinie dem Gemeingebrauche des Verkehrswegs hinderlich wird oder den Arbeiten zur Unterhaltung des Weges oder

der Ausführung einer Änderung des Verkehrswegs entgegensteht, während das Verhältnis der Telegraphenlinien zu den auf dem Verkehrsweg eingerichteten „besonderen Anlagen“ in §§ 5 und 6 des Gesetzes geregelt ist.

In § 5 werden die bei Errichtung der Telegraphenlinien auf dem Verkehrswege bereits vorhandenen besonderen Anlagen geschützt. In § 6 Abs. 1 bis 5 werden dagegen Bestimmungen über die Ausführung von Anlagen getroffen, die erst nach Herstellung der Telegraphenlinie auf dem Verkehrsweg errichtet werden; diese bezeichnet das Gesetz als die späteren besonderen Anlagen. Im vorliegenden Falle war unstreitig die Schienenbahn der Beklagten auf den in Betracht kommenden Straßen schon vorhanden, als die Telegraphenlinie errichtet wurde; dagegen erfolgten die Gleisverschiebungen, um die es sich hier handelt, erst zu einer Zeit, als die unterirdischen Kabelleitungen und Kabelbrunnen des Klägers bereits eingerichtet waren. Derartige spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen sind in § 6 Abs. 6 TelWB. in der Weise geregelt, daß die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 5 darauf für entsprechend anwendbar erklärt werden. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht die Vorschrift des § 6 Abs. 6 als die hier maßgebende seinen Ausführungen zugrunde gelegt.

2. In den hiernach entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 5 wird, soweit sie hier von Bedeutung sind, im wesentlichen bestimmt, daß die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten eine Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinien vornehmen muß, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer von ihnen zur Ausführung gebracht werden soll. . . . Der Streit dreht sich hier lediglich darum, ob das aus § 6 Abs. 2 herzuleitende Erfordernis der überwiegenden Beteiligung des wegeunterhaltungspflichtigen Hamburger Staates als erfüllt anzusehen war. Diese Frage hat das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgerichte bejaht.

Der Vorderrichter hat mit Rücksicht darauf, daß § 6 Abs. 6 die späteren Änderungen vorhandener Anlagen denselben Grundätzen unterwerfe, wie die Herstellung späterer Anlagen, geprüft, ob die

Änderungen der Straßenbahnanlage hier unter überwiegender Beteiligung des Hamburger Staates zur Ausführung gebracht worden seien. Hierbei geht der Berufungsrichter von der Erwägung aus, daß jede Verlegung von Straßenbahngleisen in einer städtischen Straße notwendig die Aufnahme und Wiederherstellung eines erheblichen Teiles der Straßendecke (des Pflasters) in sich schließe. An und für sich müßte daher die Straßenbahn, wenn sie ihre Schienen verlege, auch diese Pflasterkosten tragen. Im vorliegenden Falle habe aber der Staat Hamburg die Kosten der Erneuerung des Straßenpflasters getragen. Da nach der Berechnung des Sachverständigen die Kosten der Pflasterarbeiten die Kosten der Verlegung der Straßenbahngleise und der dazu gehörigen Oberleitung überstiegen hätten, so müsse angenommen werden, daß die Änderung der Straßenbahnanlage hier unter überwiegender Beteiligung des wegeunterhaltungspflichtigen Hamburger Staates ausgeführt sei. Ob letzterer die Aufwendungen aus Interesse an der Änderung der Anlage gemacht habe, oder ob er aus anderen Gründen z. B. durch die Erneuerungsbedürftigkeit des Straßenpflasters zu den Aufwendungen bestimmt worden sei, darauf komme es nicht an.

Die Revision macht hiergegen geltend, daß der Berufungsrichter bei Erörterung der Frage der überwiegenden Beteiligung von einem falschen rechtlichen Gesichtspunkt ausgegangen sei. Die Frage sei nämlich nicht dahin zu stellen gewesen, ob der Staat Hamburg an der Änderung der Straßenbahnanlage, d. h. an der Ausführung der Gleisverschiebung überwiegend beteiligt sei, sondern dahin, ob eine überwiegende staatliche Beteiligung an dem gesamten Unternehmen der Straßenbahn vorliege. Da dies niemals behauptet worden sei, könne die Beklagte die Vergünstigungen des § 6 nicht für sich in Anspruch nehmen.

Dieser Revisionsangriff ist nicht begründet. Wenn § 6 Abs. 6 TelWG. die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen für entsprechend anwendbar erklärt, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß diese Änderungen vorhandener Anlagen ebenso wie spätere Neuanlagen behandelt werden sollen. Da nun § 6 Abs. 2 die dort erwähnte Vergünstigung nur eintreten läßt bei solchen späteren Anlagen, welche von dem Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter seiner überwiegenden Beteiligung zur Aus-

führung gebracht werden sollen, so ergibt sich auch für die entsprechend zu behandelnden späteren Änderungen vorhandener besonderer Anlagen, wenn ihnen das Vorrecht des § 6 Abs. 2 zukommen soll, in subjektiver Hinsicht das Erfordernis, daß sie von dem Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter dessen überwiegender Beteiligung zur Ausführung gebracht werden müssen. Es ist unzutreffend, wenn die Revision ausführt, aus dem Wortlaute des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 ergäbe sich, daß auch im Falle der späteren Änderung einer vorhandenen besonderen Anlage die überwiegende Beteiligung der Wegeunterhaltungspflichtigen an der Ausführung der ganzen Anlage, nicht bloß der Änderung erfordert werde. Denn setzt man auch, um die gesetzliche Bestimmung dem Falle der Änderung einer Anlage anzupassen, in den Abs. 2 Satz 1 des § 6 statt der Worte „Herstellung einer späteren besonderen Anlage“ die Worte „spätere Änderung einer vorhandenen besonderen Anlage“ ein, so kann auch sprachlich das subjektive Erfordernis, daß die Anlage von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer von ihnen zur Ausführung gebracht werden soll, immer nur auf die noch auszuführende Änderung der besonderen Anlage, niemals aber auf die ursprüngliche, längst ausgeführte und zur Zeit der Errichtung der Telegraphenlinie schon vorhandene Anlage bezogen werden. Es war daher keineswegs rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht in eine tatsächliche Erörterung darüber eintrat, ob der Hamburger Staat an der Ausführung der Änderung der Gleisanlagen der Beklagten überwiegend beteiligt war.

3. In seinen weiteren Ausführungen hat der Vorderrichter aber den Begriff der überwiegenden Beteiligung verkannt. Es ist zwar richtig, daß eine bestimmte Rechtsform für die Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen nirgends vorgeschrieben ist; es genügt vielmehr für den Begriff der Beteiligung, wie der erkennende Senat mehrfach ausgesprochen hat, daß der Wegeunterhaltungspflichtige sein Interesse an der Ausführung der Anlage durch Aufwendungen in einem gewissen Maße betätigt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 92, Bd. 78 S. 225). Die Beteiligung kann daher unbedenklich auch in der Weise erfolgen, daß der Wegeunterhaltungspflichtige für die Herstellung oder Änderung der Anlage irgend welche wirtschaftlichen Leistungen macht, die der Unternehmer der Anlage dadurch

feinerseits erspart. Hätte im vorliegenden Falle die Gleisverschiebung die Aufhebung und Wiederherstellung der Straßenbedeckung erforderlich gemacht und hätte der Staat Hamburg diese Pflasterarbeiten auf eigene Kosten ausgeführt, so könnte darin eine Beteiligung an der Änderung der Straßenbahnanlage im Sinne des § 6 TelWG. unter Umständen wohl gefunden werden. Allein aus den Ausführungen des angefochtenen Urteils und aus dem unstreitigen Parteivorbringen in den Vorinstanzen ergibt sich zweifellos, daß hier die Gleisverlegung nicht mehr durch eine Aufnahme und Wiederherstellung des Pflasters bedingt war, weil schon anläßlich der Verbreiterung und Regulierung der Straßen eine vollständige Neupflasterung ausgeführt wurde. Da die Pflasterarbeiten hiernach von dem Wegeunterhaltungspflichtigen zum Zwecke der Unterhaltung und Änderung von Straßen vorgenommen wurden, so können sie nicht gleichzeitig Aufwendungen darstellen, welche im Interesse der Änderung einer an dem Verkehrsweg errichteten Anlage eines Privatunternehmers gemacht wurden und eine finanzielle Unterstützung des Unternehmers bei der Ausführung dieser Änderung bezweckten. Es handelte sich hier nicht darum, einen Teil der Kosten der Verschiebung der Geleise mit Rücksicht darauf, daß diese im öffentlichen Verkehrsinteresse auf Anordnung der Bau-Deputation erfolgte, der verklagten Aktiengesellschaft abzunehmen und aus Staatsmitteln zu decken; vielmehr stehen solche Kosten der Neupflasterung in Frage, die unmittelbar für den Staat infolge der Straßenregulierung gänzlich unabhängig von der Gleisverlegung entstanden sind und auch genau in derselben Höhe entstanden wären, wenn überhaupt keine Verschiebung der Geleise stattgefunden hätte.

Da der Beklagten hiernach keine ihr an sich obliegende Ausgabe erspart worden ist, der wegeunterhaltungspflichtige Hamburger Staat durch die Neupflasterung vielmehr lediglich seinen eigenen Verpflichtungen zur Unterhaltung und Regulierung der Straßen nachgekommen ist, so kann von einer Beteiligung des Staates an der Ausführung der Änderung der Straßenbahnanlage durch eine Subventionierung nicht gesprochen werden. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 hat daher die verklagte Straßenbahn als alleinige Unternehmerin der Änderung der Straßenbahnanlage die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien erwachsenden Kosten zu tragen. Der Ersparnisanspruch des Klägers ist hiernach gerechtfertigt.“ ...